

AMTSBLATT

für die

GEMEINDE EICHWALDE



Inhalt

Amtlicher Bekanntmachungsteil	Seite
Beschluss der 9. Hauptausschusssitzung vom 09.02.2016	2
Beschlüsse der 12. Gemeindevertretersitzung vom 23.02.2016	2
Beschlüsse der 12. Gemeindevertretersitzung- Fortsetzung vom 29.02.2016	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog (Sondernutzungssatzung)	3
Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Eichwalde (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung)	8
Eröffnungsbilanz 2011 (Berichtigung der Bekanntmachung vom 15.12.2015)	13
Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz	20
Bekanntmachung zur Wahl der/s Schiedsfrau/ Schiedsmannes und seiner/s Stellvertreterin/s	21
Öffentliche Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ (Berichtigung der Bekanntmachung vom 15.12.2015)	22
Landkreis Dahme-Spreewald/ DER LANDRAT/ Gesundheitsamt	26
Impressum	28

Amtlicher Bekanntmachungsteil

Beschluss der 9. Hauptausschusssitzung vom 09.02.2016

Beschluss Nr. HA- 006/2016 vom 09.02.2016

Antrag der Fraktionen WIE und B90/GRÜNE an die Verwaltung zu Risiken für den Gemeindehaushalt 2016- 2020 und Einnahmen-/Ausgabensituationen

Der Hauptausschuss möge daher beschließen:

Der Bürgermeister wird gebeten, folgende Unterlagen rechtzeitig vor der nächsten GV (23.2.2016) vorzulegen:

A) Darlegung der Risiken für den Gemeindehaushalt 2016-2020 und darüber hinaus, insbesondere:

- 1) Abschätzung der Haushaltsentwicklung bei unterschiedlichen Szenarien (d.h. ggfs. anstehenden Investitionen), insbesondere prognostizierte Entwicklung des Kassenbestandes
- 2) Vorlage eines vorläufigen Ergebnishaushaltes für die Jahre 2013 / 2014 / 2015 als Grundlage für die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung. Minimum wäre Gesamtbetrag der Erträge / Aufwendungen und resultierendem Kassenbestand am Ende des Jahres, inklusive Höhe der Rücklagen, blockierte Beträge (Obligos) aus beschlossenen, aber nicht bzw. später umgesetzten Maßnahmen.

Darüberhinaus wäre eine Skizzierung der erwarteten Entwicklung des Finanzhaushalts inklusive der Aufwendungen / Erträge aus Investitionstätigkeit wünschenswert.

3) Auflistung der 10-20 dominierenden Positionen von regulären Erträgen/ Aufwendungen des Haushalts in verständlicher Beschreibung und Angabe des jeweiligen Geldvolumens.

B) Vorschläge der Verwaltung zur Verbesserung der Einnahmesituation bzw Verminderung der Ausgaben (bezgl. Pkt A3)

- 1) Bezogen auf Erträge / Aufwendungen
- 2) Bezogen auf mögliche Effizienzsteigerungen.

Als Grundlage für diesbezügliche Überlegungen wird um die Vorlage eines Organigramms der Kernverwaltung mit kurzen Aufgabenbeschreibungen und die Erfassung von Kennzahlen (Fallzahlen) -soweit anwendbar- gebeten.

Es wird weiter daran erinnert, dass auch Angaben zum Nutzungsgrad gemeindlicher Räumlichkeiten und eine Zusammenstellung von Ausgaben für Fremdaufträge (Gutachten u.ä.) angefragt waren.

Beschlüsse der 12. Gemeindevertretersitzung vom 23.02.2016

Beschluss Nr. GV- 001/2016 vom 23.02.2016

Neufassung der Sondernutzungssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog (Sondernutzungssatzung).

Beschluss Nr. GV- 009/2016 vom 23.02.2016

Abberufung eines sachkundigen Einwohners: hier Frau Dr. Margit Siegmund

Die Gemeindevertretung beruft mit Wirkung vom 08.02.2016 Frau Dr. Margit Siegmund aus dem Ortsentwicklungsausschuss ab.

Beschlüsse der 12. Gemeindevertreterversammlung- Fortsetzung vom 29.02.2016

Beschluss Nr. GV- 004/2016 vom 29.02.2016

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Eichwalde (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung.

Beschluss Nr. GV- 002/2016 vom 29.02.2016

Antrag Fraktion WIE- Bezahlbares Wohnen für junge Familien und Senioren

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister folgende Massnahmen für die Bereitstellung von bezahlbarem und entsprechendem Wohnraum für junge Familien und Senioren zu prüfen und in der nächsten GV vorzustellen.

(Die Einstellung von Planungsmitteln für den Haushaltsentwurf 2016 ist zu prüfen und ggf. vorzunehmen.)

Massnahme 1: Bereitstellung von Grundstücken für gemeinnützige Träger zum Zweck des altersgerechten, sozialverträglichen Wohnungsneubaus und zügige Erstellungen von entsprechenden Bebauungsplänen,

Massnahme 2: Ausweis von Verdichtungsgebieten (z.B. Bahnhofstr., August- Bebel- Allee, Zeuthener Str. und Heinrich- Heine- Allee usw.), die für mehrgeschossigen Wohnungsneubau vorgesehen sind und für die Gemeinde Bebauungspläne vorbereitet bzw. vorhält,

Massnahme 3: Kooperation der Gemeinde mit einem privaten Investor beim Bau von Wohnungen, mit dem Ziel altersgerechte, sozialverträgliche Wohnungsneubauten für die Gemeinde preisgünstig zu erwerben.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 3,12 und 28 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2016 folgende „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog“ (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gemarkungsgebiet der Gemeinde Eichwalde für die Nutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung).

§ 2 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Erlaubnisfreie Sondernutzung ist

1. das Bereitstellen von Mülltonnen, Recyclingmaterial, Sperrmüll, Laubsäcken und anderer Gegenstände zur Abholung durch Entsorgungsunternehmen innerhalb von 48 Stunden vor dem Abholtermin oder
2. eine Warenauslage, die an der Stätte der Leistung erfolgt und die keine feste Verbindung mit einer baulichen Anlage hat oder fest auf dem Boden angebracht oder fest aufgestellt ist und eine Fläche von 15 m² nicht übersteigt,

sofern die Sondernutzung so platziert ist, dass eine Fläche von 2 Metern Breite von der Fahrbahn bzw. dem Bankettbereich für den Fußgänger frei zugänglich ist.

§ 3 Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Alle nicht in § 2 dieser Satzung angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der Erlaubnis der Gemeinde Eichwalde.

Als derartige Sondernutzungen kommen insbesondere die in der Anlage 1 zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

- (1) Anträge auf Erteilung einer erlaubnisbedürftigen Sondernutzung sind mindestens 2 Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich bei der Gemeinde Eichwalde zu stellen.
- (2) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller in der Regel schriftlich bekannt zu geben und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter oder auf Grund sonstigen Rechts erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder Anzeigen.
- (3) Die Erlaubnis wird in der Regel dem Antragsteller erteilt. Die erteilte Erlaubnis ist zu befristen und kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist widerruflich und nicht übertragbar.
- (4) Der Antragsteller hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu halten.

- (6) Der Antragsteller hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Antragsteller alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (8) Kommt der Antragsteller mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder von ihm mit der Verrichtung beauftragten Personen verursachten Schäden und bei Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Sondernutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen ist der Versicherungsschein der Gemeinde vorzulegen.

§ 6 Werbeträger

- (1) Die durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten hölzernen Anschlagtafeln stehen jedermann für eine erlaubnisfreie Nutzung für Informationen und Mitteilungen auf Papierbögen (Plakate) zur Verfügung. Die Plakate sind nach Zweckerreichung zu entfernen.
- (2) Mobile Fahrradabstellanlagen, die mit einer Werbeanlage mit nicht mehr als 1m² Anichtsfläche verbunden sind, und jedermann zur Verfügung stehen, bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (3) In allen außer denen unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen ist die Anbringung von Werbeträgern erlaubnispflichtig; dies gilt auch für die Litfaßsäule vor der ALTEN FEUERWACHE, Bahnhofstraße 79.
- (4) Anträge auf die Anbringung von Plakaten können abgelehnt oder nur eine bestimmte Anzahl an Plakaten genehmigt werden, wenn bei zeitgleicher Anbringung die maximale Anzahl von insgesamt 60 Plakaten in der Gemeinde Eichwalde erreicht ist.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe Anlage 1 erhoben.
- (2) Soweit die Gebühr nach Einheiten (Quadratmeter, Tage, Monate, Jahre) bemessen wird, ist jede angefangene Einheit voll zu berechnen.
- (3) Wird die erteilte Sondernutzung vorzeitig vom Berechtigten aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung sowie Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Für den Antragsteller entsteht mit der Erledigung des Antragsverfahrens eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 12,60 EUR pro Antrag.
- (5) Bei gemeinnützigen Vereinen, die in Eichwalde ansässig sind, wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes keine Sondernutzungsgebühr erhoben.
- (6) Bei gemeinnützigen Vereinen, die nicht in Eichwalde ansässig sind, wird bei Vorlage des aktuellen Freistellungsbescheides des Finanzamtes eine Mindestsondernutzungsgebühr von 8,00 EUR erhoben.
- (7) Wird die Sondernutzung verspätet beantragt, kann sich die Sondernutzungsgebühr für den Zeitraum ab Beginn der Sondernutzung bis Eingang des Antrages bei der Gemeinde verdoppeln. Eine verspätete Beantragung liegt vor, wenn am Tag des Eingangs des Antrages bei der Gemeinde bereits mit der Sondernutzung begonnen wurde. Bei monatlich zu berechnenden Gebührensätzen wird die Verspätung auch je angefangenem Monat berechnet. Ist bei rechtzeitiger Beantragung eine Mindestgebühr zu erheben, verdoppelt sich diese bei verspäteter Beantragung.
- (8) Der Gebührenbescheid kann mit der Erlaubnis verbunden sein.
- (9) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides, spätestens zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.
- (10) Der Bürgermeister der Gemeinde Eichwalde als örtliche Ordnungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers den öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall überwiegen.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer (Berechtigte),
 3. derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 öffentliche Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Eichwalde ohne die erforderliche Erlaubnis gebraucht,
 2. den in der Erlaubnis erteilten vollziehbaren Bedingungen oder Auflagen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 5 und 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält,
 4. entgegen § 4 Abs. 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt,
 5. entgegen § 6 Abs. 4 ohne die erforderliche Erlaubnis plakatiert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 10 Übergangsregelungen

Vor Erlass dieser Satzung erteilte Sondernutzungserlaubnisse einschließlich der Gebührenabrechnungen behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer.

§ 11 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Eichwalde einschließlich Gebührenkatalog“ (Sondernutzungssatzung) vom 12.10.2010 außer Kraft.

Eichwalde, 01.03.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung

lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Sondernutzung in EUR je ar gefangener qm angefangene Zeitraum
1	Werbeveranstaltungen	0,50 täglich
2	Informationsstände und -wagen	3,00 täglich
3	Informationsstände aus Anlass von Wahlen im Land Brandenburg für Parteien und sonstigen Wahlvorschlagträgern, die sich der jeweiligen Wahl stellen, innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag	0,00 täglich
4	Informationsstände aus Anlass von Volksbegehren im Land Brandenburg für die Vertreter im Sinne des § 2 Abs. 3 VAGBbg und die Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehren tätig werden, innerhalb der Laufzeit des Volksbegehrens	0,00 täglich
5	fest mit dem Boden verbundene Werbeträger, Schaukästen, Warenautomaten	9,00 monatlich

6	Anbringen von Werbeträgern im Luftraum über dem Straßenkörper oder an Einrichtungen über der öffentlichen Straße (z. B. Plakate, Aufsteller, Banner) in der Summe der Ansichtsfläche je Antrag	0,50 täglich
7	Aufstellen von Werbeaufstellern an der Stelle der Leistung in der Summe der Ansichtsfläche je Antrag, die 2 m ² übersteigt	9,00 monatlich
8	Aufstellen von Fahrzeugen aller Art und sonstige Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken	3,00 täglich
9	Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, Verkaufswagen und Warenauslagen aller Art in Abweichung von § 2 Nr. 2	0,30 (Mindestgebühr 5,00 EUR)
10	Sonstiger Handel, Angebot und Ausführung von Dienstleistungen	5,00 täglich
11	Aufstellen von Tisch- und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke, sofern die Fläche 15 m ² übersteigt	9,00 monatlich
12	Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten gegen Entgelt	2,00 täglich
13	Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Bauwagen und Geräten aller Art, Containern, Wechselbehältern, Lagern (Zwischenlagern) von Materialien (auch Bauschutt) sowie sonstiger Gegenstände soweit es nicht unter § 2 fällt	0,30 (Mindestgebühr 5,00 EUR)
14	Aufstellen von Sammelbehälter für Altglas, Kleidensammlungen etc.	9,00 monatlich
15	Mobile Fahrradabstellanlage, die mit einer Werbeanlage verbunden ist, sofern die Ansichtsfläche der Werbeanlage 1 m ² übersteigt	9,00 monatlich

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Bibliothek der Gemeinde Eichwalde (Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr.32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2016 die folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Eichwalde betreibt die Gemeindebibliothek als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Nutzung der Gemeindebibliothek ist innerhalb der festgelegten Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 3 Benutzerausweis und Antragstellung

- (1) Nutzungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist jeder, der über einen gültigen Benutzerausweis verfügt.
- (2) Die Ausstellung eines Benutzerausweises ist unter Vorlage des Personalausweises/Reisepasses auf einem amtlichen Vordruck bei der Gemeindebibliothek Eichwalde zu beantragen. Die erhobenen Daten werden elektronisch gespeichert. Der Antragsteller erkennt mit seiner Unterschrift sein Einverständnis zur Speicherung der Daten und diese Satzung an.
- (3) Die Benutzung der Gemeindebibliothek ist nur unter Vorlage eines gültigen Benutzerausweises gestattet. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben bei der Antragstellung die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Antrag vorzulegen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Haftung für den Schadensfall.
- (5) Der Benutzerausweis wird gebührenfrei ausgestellt.
- (6) Bei Verlust des Benutzerausweises ist ein neuer Benutzerausweis bei der Gemeindebibliothek Eichwalde zu beantragen. Die Beantragung ist in diesem Falle gebührenpflichtig. Der Nutzungsberechtigte haftet für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstanden sind.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Personal der Gemeindebibliothek Veränderungen des Namens oder der Anschrift bzw. den Verlust des Benutzerausweises

Abschnitt II Benutzungsvorschriften

§ 4 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Medien kann im Gebäude der Gemeindebibliothek oder durch Ausleihe erfolgen. Die Überlassung ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Bei der Ausleihe beträgt die Ausleihfrist für Zeitschriften zwei Wochen, für DVD's eine Woche und für sonstige Medien vier Wochen.

- (3) Sind die Medien durch Dritte vorbestellt, kann die Ausleihfrist verkürzt werden.
- (4) Liegt keine Vorbestellung für bereits ausgeliehene Medien vor, kann bei der Gemeindebibliothek eine Verlängerung der Ausleihfrist beantragt werden. Dabei kann die Vorlage der ausgeliehenen Medien durch das Personal der Gemeindebibliothek verlangt werden.
- (5) Wird die Ausleihfrist überschritten, so ergeht eine schriftliche Mahnung, welche gebührenpflichtig ist. Die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Zahlung ausstehender Gebühren abhängig gemacht werden.

§ 5

Benutzungsbeschränkungen

Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur innerhalb des Gebäudes der Gemeindebibliothek benutzt werden sollen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 6

Besondere Leistungen

- (1) Bereits ausgeliehene Medien können durch den Nutzungsberechtigten vorbestellt werden.
- (2) Der Nutzungsberechtigte kann sich Kopien durch das Personal der Gemeindebibliothek anfertigen lassen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Die Herstellung von Kopien ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Satzung der Gemeinde Eichwalde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- (3) Jeder Nutzungsberechtigte mit einem gültigen Benutzerausweis kann über das Internet digitale Medien ausleihen. Es gelten die Nutzungsbestimmungen des Onleiheverbundes Dahme-Spreewald und der divibib GmbH.

§ 7

Datenschutz

Für alle in der Gemeindebibliothek Eichwalde gespeicherten Personendaten gelten die Datenschutzbestimmungen des Landes Brandenburg.

§ 8

Pflichten und Haftung der Nutzungsberechtigten

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Medien sowie die Einrichtungen der Gemeindebibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und diese vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.

- (2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Medien sowie Einrichtungen der Gemeindebibliothek während der Benutzung hat der Nutzungsberechtigte den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Höhe des zu ersetzenden Schadens setzt die Bibliotheksleitung fest. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührentarif erhoben.

§ 9

Maßnahmen gegen säumige Nutzungsberechtigte

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Säumnisgebühren sowie der Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung aufgefordert wurde, erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I.,S. 661) in der jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt III Benutzungsgebühren

§ 10

Entstehen der Gebührenschuld

Für die Nutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Eichwalde werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifs (Anlage), der Bestandteil dieser Satzung ist, Gebühren erhoben.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Nutzungsberechtigte i.S.d. § 3 Abs. 1.
- (2) Hat der Nutzungsberechtigte das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist dessen gesetzlicher Vertreter Gebührensschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührensschuldner fällig, soweit nicht ein späterer Termin bestimmt ist.

§13

Gebührenbefreiung

Von Schülern und Sozialhilfeempfängern ist die jährliche Grundgebühr gemäß Ziff. 1 des Gebührentarifes zur Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebibliothek Eichwalde vom 01.04.2016 nicht zu erheben.

**Abschnitt IV
Schlussbestimmungen**

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebibliothek Eichwalde vom 19.06.2013 außer Kraft.

Eichwalde, 21.03.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Anlage

**Gebührentarif
zur Bibliotheksbenutzungs- und Gebührensatzung der Gemeindebibliothek
Eichwalde vom 01.04.2016**

Lfd. Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1.	Grundgebühr jährlich	
1.1.	Erwachsene	12,00
1.1.1.	Saisonleser (6 Monate)	6,00
1.2.	Rentner / Studenten	6,00
1.2.1.	Saisonleser (6 Monate)	3,00
2.	Säumnisgebühr bei Überschreitung der Ausleihfrist	
2.1.	je DVD und Werktag	1,00
2.2.	je anderes Medium und angefangene Woche	1,00
3.	Mahngebühr je schriftliche Mahnung	1,50
4.	Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung von ausgeliehenen Medien	3,00
5.	Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises bei Verlust	1,50

Eröffnungsbilanz 2011 (Berichtigung der Bekanntmachung vom 15.12.2015)



Eröffnungsbilanz 2011
Aktiva

Seite : 1

erstellt von: **FV1**
erstellt am: **01.08.2014**

Gemeinde		1 Eichwalde	
		Ist 2011	Ist Vorjahr
1	Anlagevermögen		
1.1	Immatrielle Vermögensgegenstände		
	Immatrielle Vermögensgegenstände	52.631,08	0,00
	01210000 Lizenzen	13.056,26	0,00
	01310000 DV-Software	39.574,82	0,00
	Immatrielle Vermögensgegenstände	52.631,08	0,00
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.314.164,00	0,00
	02110000 Brachland	16.841,79	0,00
	02310000 Wald, Forsten	1.752,40	0,00
	02910000 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.295.569,81	0,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.519.621,98	0,00
	03110000 Grund und Boden bei Wohnbauten	2.428.832,42	0,00
	03120000 Gebäude und Aufbauten bei Wohnbauten	265.589,22	0,00
	03210000 Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	92.375,68	0,00
	03220000 Gebäude und Aufbauten bei sozialen Einrichtungen	710.265,31	0,00
	03310000 Grund und Boden mit Schulen	1.054.685,74	0,00
	03320000 Gebäude und Aufbauten bei Schulen	6.278.200,73	0,00
	03410000 Grund und Boden mit Kultureinrichtungen	8.200,81	0,00
	03420000 Gebäude und Aufbauten bei Kultureinrichtungen	416.875,33	0,00
	03910000 Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	41.225,08	0,00
	03920000 Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	1.223.371,66	0,00
1.2.3	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	7.395.315,78	0,00
	04110000 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	1.834.975,93	0,00
	04410000 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	173.295,29	0,00
	04510000 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	4.698.256,52	0,00
	04610000 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	28.927,51	0,00
	04710000 Bauten auf Sonderflächen	659.860,53	0,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	7.234,36	0,00
	05110000 Bauten auf fremden Grund und Boden	7.234,36	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	0,00
	06110000 Kunstgegenstände	1,00	0,00
1.2.6	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	888.439,92	0,00
	07110000 Fahrzeuge	854.803,36	0,00
	07210000 Maschinen	8.518,94	0,00
	07310000 Technische Anlagen	25.117,62	0,00
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	301.362,05	0,00
	08210000 Betriebs- und Geschäftsausstattung	301.362,05	0,00
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.041.809,77	0,00
	09610100 Anlagen im Bau - Hochbaumaßnahmen	2.021.496,85	0,00
	09610200 Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	17.705,63	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Aktiva

erstellt von: FV1

erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	09610300 Anlagen im Bau - sonstige Baumaßnahmen	2.607,29	0,00
	Sachanlagevermögen	24.467.948,86	0,00
		0,00	0,00
1.3	Finanzanlagevermögen		
1.3.1	Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1.055.440,52	0,00
	11150000 Beteiligungen - Zweckverbände	1.055.440,52	0,00
1.3.4	Anteile an sonstigen Beteiligungen	39.402,26	0,00
	11140000 Beteiligungen - Sonstige Anteilsrechte ohne Zweckverbände	39.402,26	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
1.3.6	Ausleihungen		
1.3.6.1	an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.6.2	an verbundene Unternehmen	0,00	0,00
1.3.6.3	an Zweckverbände	0,00	0,00
1.3.6.4	an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.6.5	Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00
	Ausleihungen	0,00	0,00
	Finanzanlagevermögen	1.094.842,78	0,00
		0,00	0,00
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte		
2.1.1	Grundstücke in Entwicklung	158.700,00	0,00
	15100000 Grundstücke in Entwicklung	158.700,00	0,00
2.1.2	Sonstiges Vorratsvermögen	19.600,00	0,00
	15210000 Rohstoffe	19.600,00	0,00
2.1.3	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00
	Vorräte	178.300,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1	Gebühren	9.023,63	0,00
	16111000 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Gebühren gegen privaten Bereich	9.023,63	0,00
2.2.1.2	Beiträge	0,00	0,00
2.2.1.3	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-776,80	0,00
	16131100 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen - EWB privater Bereich	-599,15	0,00
	16131400 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen - pauschalierte EWB	-24,56	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Aktiva

Seite : 3

erstellt von: FV1

erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde		1 Eichwalde	
		Ist 2011	Ist Vorjahr
	16131500 Öffentlich-rechtliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-153,09	0,00
2.2.1.4	Steuern	4.681,94	0,00
	16911000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - Steuern gegen privaten Bereich	4.681,94	0,00
2.2.1.5	Transferleistungen	140.245,12	0,00
	16922000 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - Transferleistungen gegen öffentlichen Bereich	140.245,12	0,00
2.2.1.6	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	18.584,80	0,00
	16991000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	67,88	0,00
	16992000 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen gegen öffentlichen Bereich	18.516,92	0,00
2.2.1.7	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-154,04	0,00
	16931400 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen - pauschalierte EWB	-70,10	0,00
	16931500 Übrige öffentliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-83,94	0,00
	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	171.604,65	0,00
		0,00	0,00
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1	gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	53.265,00	0,00
	17111000 Privatrechtliche Forderungen gegenüber dem privaten Bereich	36.543,44	0,00
	17111001 Privatrechtliche Forderungen aus Abrechnung Grünauer Straße 1/2	16.721,56	0,00
2.2.2.2	gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00
2.2.2.4	gegen Zweckverbände	0,00	0,00
2.2.2.5	gegen sonstige Beteiligungen	50.224,25	0,00
	17140000 Privatrechtliche Forderungen gegen Beteiligungen ohne Zweckverbände	50.224,25	0,00
2.2.2.6	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-44.886,57	0,00
	17171100 EWB auf privatrechtliche Forderungen gegen privaten Bereich	-44.857,22	0,00
	17171400 Wertberichtigung auf privatrechtliche Forderungen - pauschalierte EWB	-13,58	0,00
	17171500 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen - Pauschalwertberichtigung	-15,77	0,00
	Privatrechtliche Forderungen	58.602,68	0,00
		0,00	0,00
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		
	Sonstige Vermögensgegenstände	10.700,11	0,00
	17929999 Forderungen gegenüber Wohnungsverwaltung (Bankbestand)	10.700,11	0,00
	Sonstige Vermögensgegenstände	10.700,11	0,00
		0,00	0,00
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens		
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Aktiva

Seite : 4

erstellt von: FV1

erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde		1 Eichwalde	
		Ist 2011	Ist Vorjahr
		0,00	0,00
2.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.585.297,39	0,00
	18110300 Deutsche Kreditbank AG	845.794,09	0,00
	18110400 Mittelbrandenburgische Sparkasse	10.870,31	0,00
	18110700 Deutsche Kreditbank AG [Geldanlage]	1.727.749,20	0,00
	18310000 Barkasse	883,79	0,00
	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.585.297,39	0,00
		0,00	0,00
3	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.476,31	0,00
	19110000 RAP aus Zahlungen	18.476,31	0,00
	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	18.476,31	0,00
		0,00	0,00
	Summe AKTIVA	28.638.403,86	0,00

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Passiva

Seite : 1

erstellt von: FV1

erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde		1 Eichwalde	
		Ist 2011	Ist Vorjahr
1	Eigenkapital		
1.1	Basis- Reinvermögen		
	Basis- Reinvermögen	10.927.267,34	0,00
	<i>20110000 Basis-Reinvermögen</i>	<i>10.927.267,34</i>	<i>0,00</i>
	Basis- Reinvermögen	10.927.267,34	0,00
1.2	Rücklagen aus Überschüssen		
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.420.147,54	0,00
	<i>20210000 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</i>	<i>2.420.147,54</i>	<i>0,00</i>
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
	Rücklagen aus Überschüssen	2.420.147,54	0,00
1.3	Sonderrücklage		
	Sonderrücklage	0,00	0,00
	Sonderrücklage	0,00	0,00
1.4	Fehlbetragsvortrag		
1.4.1	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.4.2	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
	Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.5	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.5.1	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.5.2	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
2	Sonderposten		
2.1	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	7.347.193,04	0,00
	<i>23110000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Bund</i>	<i>356.254,77</i>	<i>0,00</i>
	<i>23111000 Sonderposten aus Zuweisungen vom Land</i>	<i>6.423.880,00</i>	<i>0,00</i>
	<i>23112000 Sonderposten aus Zuweisungen von Gemeinden/GV</i>	<i>567.058,27</i>	<i>0,00</i>
2.2	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	1.763.161,93	0,00
	<i>23210000 Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen</i>	<i>1.763.161,93</i>	<i>0,00</i>
2.3	Sonstige Sonderposten	183.362,24	0,00
	<i>23310000 Sonstige Sonderposten</i>	<i>183.362,24</i>	<i>0,00</i>
2.4	Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	1.026.252,46	0,00
	<i>23510000 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Bund</i>	<i>498.529,76</i>	<i>0,00</i>
	<i>23511000 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten vom Land</i>	<i>455.124,64</i>	<i>0,00</i>
	<i>23517000 erhaltene Anzahlungen auf sonstige Sonderposten</i>	<i>72.598,06</i>	<i>0,00</i>

(alle Beträge in EUR)



Eröffnungsbilanz 2011

Passiva

erstellt von: FV1

erstellt am: 01.08.2014

Gemeinde 1 Eichwalde

		Ist 2011	Ist Vorjahr
	Sonderposten	10.319.969,67	0,00
3	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.218.636,75	0,00
	25110000 Pensionsrückstellungen	129.900,00	0,00
	25120000 Beihilferückstellungen	141.775,00	0,00
	25130000 Rückstellungen für die Freistellungsphase im Rahmen von Altersteilzeit und ähnl. Maßnahmen	946.961,75	0,00
3.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	568.810,62	0,00
	28213000 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	56.287,40	0,00
	28310006 Weitere ungewisse Verpflichtungen aus Verwaltung Waldstraße 221	41.883,83	0,00
	28310012 Weitere ungewisse Verpflichtungen aus Verwaltung aus Hausverkauf Schmöckwitzter Straße 102	90.789,27	0,00
	28310017 Rückstellungen für Abfindungen	4.317,34	0,00
	28310018 Rückstellungen für rückständigen Grunderwerb	97.192,00	0,00
	28310019 Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	16.099,79	0,00
	28310020 Rückstellungen für Gleitzeitüberhänge	29.061,24	0,00
	28310021 Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	8.000,00	0,00
	28310022 Rückstellungen für Nachzahlungen Betriebsprüfung Rentenversicherung	5.133,56	0,00
	28310023 Rückstellungen für rückständige Straßenbaumpflanzungen	110.400,00	0,00
	28310024 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Bebauungsplan B 17	58.075,39	0,00
	28310025 Rückstellungen für Verpflichtungen aus Bebauungsplan B 19	1.570,80	0,00
	28310026 Rückstellungen für Neuanpflanzungen aus Vorjahren (GV-96-2005)	10.000,00	0,00
	28310027 Rückstellungen nach Baumschutzsatzung aus altem Bebauungsplan B 6	40.000,00	0,00
	Rückstellungen	1.787.447,37	0,00
4	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.252.816,27	0,00
	32173001 ILB-Darlehen Nr. 80131210, VHG	2.074.400,00	0,00
	32173002 ILB-Darlehen Nr. 101006370, Fontaneallee 17	178.416,27	0,00
4.3	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	379.073,17	0,00
	35110999 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Gewährleistungseinbehalte)	42.905,41	0,00

(alle Beträge in EUR)

Eröffnungsbilanz 2011
Passiva

Seite : 3

erstellt von: **FV1**
erstellt am: **01.08.2014**

Gemeinde 1 Eichwalde		Ist 2011	Ist Vorjahr
	35111000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen privaten Bereich	334.811,76	0,00
	35112000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen öffentlichen Bereich	1.356,00	0,00
4.7	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.680,53	0,00
	36111000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen privaten Bereich	1.589,00	0,00
	36112000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen gegen öffentlichen Bereich	10.091,53	0,00
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
4.9	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.10	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	109.454,29	0,00
	37410000 Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	109.454,29	0,00
4.11	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
4.12	Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
	Verbindlichkeiten	2.753.024,26	0,00
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten		
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	430.547,68	0,00
	39110000 RAP aus Zahlungen	3.508,70	0,00
	39910000 Übrige RAP	427.038,98	0,00
	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	430.547,68	0,00
		0,00	0,00
	Summe PASSIVA	28.638.403,86	0,00

Eichwalde, 21.03.2016



Speer
Bürgermeister

(Die Eröffnungsbilanz 2011 und die Anlagen können in der Verwaltung der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden.)

Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Am 1. November 2015 trat das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft und ersetzt das Brandenburgische Meldegesetz (BbgMeldeG).

Wie bisher haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Die nach bisherigem Meldegesetz (BbgMeldeG) bereits eingetragenen, schutzumfanggleichen Übermittlungssperren bleiben bestehen, so dass in diesem Fall kein Handlungsbedarf besteht.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln Daten Familienangehöriger, die nicht derselben oder in keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft sind, an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften der anderen Familienangehörigen. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder.

Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis 31.03. Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen oder Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen oder Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden erteilen auf Anfrage Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Mandatsträger, Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskünfte aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen. Altersjubiläen sind der 70., jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Der Widerspruch eines Ehegatten wirkt auch für den anderen Ehegatten.

Widerspruch gegen Datenübermittlungen an Adressbuchverlage für die Herausgabe von Adressbüchern (§ 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörden übermitteln auf Anfrage Adressbuchverlagen Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Wenn Sie nicht möchten, dass Ihre Daten entsprechend weitergegeben werden, können Sie gegen die Weitergabe Ihrer Daten im Einwohnermeldeamt Widerspruch einlegen.

Nutzen Sie dazu das auf unserer Internetseite unter www.eichwalde.de hinterlegte Widerspruchsfeld (Formularserver → Einwohnermeldeamt → Antrag Auskunftssperre) oder widersprechen Sie persönlich im Einwohnermeldeamt.

Eichwalde, 15.03.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Wahl der/s Schiedsfrau/Schiedsmannes und seiner/s Stellvertreterin/s

Nach dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2000 (GVBl.I/00, [Nr. 13], S.158, ber. GVBl.I/01 [Nr. 03], S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 35], hat die Gemeinde Eichwalde eine Schiedsstelle zu unterhalten.

Die Amtszeit der jetzigen Schiedspersonen läuft im Herbst 2016 ab.
Für die Amtszeit 2016- 2021 suchen wir

- 1. eine/n Schiedsfrau/ Schiedsmann und**
- 2. eine/n stellvertretende/n Schiedsfrau/ Schiedsmann.**

Die amtierenden Schiedspersonen stehen nicht mehr zur Verfügung.
Die Wahl findet in einer der nächsten öffentlichen Gemeindevertretersitzungen statt.

Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein, Sie muss das Wahlrecht besitzen, das 25. Lebensjahr vollendet und Einwohner von Eichwalde sein.

Bürgerinnen und Bürger, die Interesse an einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Schiedsperson haben, sind aufgerufen, bis zum **15.04.2016** ihre Bewerbung in der

Gemeinde Eichwalde
Ordnungsverwaltung
Geschäftsbereichsleiterin Frau Sparenberg
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

Informationen zur Arbeit der Schiedspersonen können Sie auch direkt durch die Schiedspersonen (Sprechzeit der Schiedsstelle jeden 1. Dienstag im Monat, 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Eichwalde, Raum 009) erhalten.

Eichwalde, 08.03.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Abstimmungsbehörde
über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“
(Berichtigung der Bekanntmachung vom 15.12.2015)**

Die Vertreter der Volksinitiative „Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAG-Bbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

07. Januar 2016 bis zum 06. Juli 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **06. Juli 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 07. Juli 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in folgendem Eintragungsraum der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 06. Juli 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsraum:

Gemeinde Eichwalde
Ordnungsverwaltung
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde

Zu den Eintragungszeiten erfolgt die Steuerung des Besucherstromes durch Wartemarken.

Eintragungszeiten:

Montag und Freitag	jeweils von 09:00 bis 11:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 13:00 bis 16:00 Uhr

An gesetzlichen Feiertagen sowie am 06.05.2016 ist eine Eintragung nicht möglich.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Kontaktdaten der Abstimmungsbehörde:

Gemeinde Eichwalde
Abstimmungsbehörde
Grünauer Straße 49
15732 Eichwalde
E-Mail: gemeinde@eichwalde.de
Fax: 030/67502-101

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson

Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am **06. Juli 2016, 16 Uhr** eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“

Wir, die Unterzeichner, fordern von der Landesregierung Brandenburg:

- 1. die Bauordnung zu ändern und höhenabhängige Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu beschließen. Die Abstände sollen das 10-fache der Gesamthöhe der WKA zu jeglicher Wohnbebauung betragen.**

Begründung: Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren und Erhöhung der Akzeptanz; dadurch kommt die Privilegierung (§ 35 BauGB) nicht durchgängig zur Anwendung. Nach der Änderung des § 249 im BauGB sind die Länder ermächtigt, bis zum 31.12.2015 eigene Abstände von Windkraftanlagen (WKA) zu Wohnbebauungen festzulegen.

- 2. den aktuellen Windkrafterlass Brandenburgs zu ändern und Waldgebiete komplett von der Bebauung mit WKA auszuschließen.**

Begründung: Die Aufstellung von WKA im Wald zerstört die vielfältigen Waldfunktionen nachhaltig. Wald gehört zu den effektivsten CO₂-Speichern und Kühlsystemen. Das Ökosystem Wald funktioniert nur in einer intakten Waldstruktur und muss wegen der Klimaschutzziele unzerstört erhalten bleiben.

(Fortsetzung Seite 26)

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Thomas Jacob
Glietzer Dorfstraße 11
15913 Märkische Heide

Hans-Jürgen Klemm
Havelstraße 9
16348 Wandlitz

Dr.-Ing. Wolfgang Rasim
Klein-Bademeuseler Straße 21
03149 Forst (Lausitz)

Rainer Ebeling

Angermünder Straße 2
16278 Angermünde

Waltraud Plarre
Neuhäuser Straße 18
14797 Kloster Lehnin OT Lehnin

Stellvertreter:

Charis Riemer
Dorfstraße 27 b
16818 Netzeband

Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Straße 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde

Dr. Regina Pankrath
Zur Dorfstraße 11
15806 Zossen OT Schünow

Wolfgang Loof

Lindower Dorfstraße 25
14913 Niedergörsdorf OT Lindow

Lutz Ittermann
Kräuterweg 12
15518 Steinhöfel

Eichwalde, 08.03.2016

gez. Bernd Speer
Bürgermeister als Abstimmungsbehörde
Stimmkreis 26

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils



Landkreis Dahme-Spreewald
DER LANDRAT
Gesundheitsamt

Die Umsetzung der Brandenburgischen Badegewässerverordnung (BbgBadV vom 6. Februar 2008) beinhaltet auch die Beteiligung der Öffentlichkeit. Das bezieht sich insbesondere auf die Erstellung, Überprüfung und die Aktualisierung der Badegewässerlisten.

Ihre Hinweise oder Anregungen nehmen wir gerne, vorzugsweise schriftlich, entgegen:

Gesundheitsamt
Schulweg 1B
15711 Königs Wusterhausen

oder per E-Mail an gesundheitsamt@dahme-spreewald.de

Die telefonische Kontaktaufnahme ist unter 03375 26-2143 möglich.

18.02.2016

Im Auftrag
gez. Dr. med. Schumann
Amtsärztin

Liste der bisher ausgewiesenen Badestellen:

Briesener See in Briesensee (Neu Zauche)	Groß Leuthener See in Groß Leuthen (Märkische Heide)
Großer Körbiskruger Tonsee in Bestensee	Heidesee in Halbe
Horstteich in Bornsdorf (Heideblick)	Kiessee II in Bestensee
Klein Köriser See in Klein Köris (Groß Köris)	Köthener See in Köthen (Märkisch Buchholz)
Krimnicksee in Neue Mühle (Königs Wusterhausen)	Krossinsee in Wernsdorf (Königs Wusterhausen)
Krummer See in Krummensee (Mittenwalde)	Langer See in Dolgenbrodt (Heidesee)
Miersdorfer See (Zeuthen)	Mochowsee in Lamsfeld (Schwielochsee)
Motzener See in Motzen (Mittenwalde)	Neuendorfer See in Hohenbrück (Märkische Heide)
Pätzer Vordersee in Pätz (Bestensee)	Schweriner See in Schwerin
Schwielochsee in Goyatz (Schwielochsee)	Schwielochsee in Jessern (Schwielochsee)
Schwielochsee am Campingplatz Zaue (Schwielochsee)	Spree Lübben in Steinkirchen
	SpreeLagune in Lübben
Teupitzer See in Teupitz	Teupitzer See in Egsdorf (Südufer)
Todnitzsee in Bestensee	Tonsee in Klein Köris (Groß Köris)
Wolziger See in Kolberg (Heidesee)	Wolziger See in Wolzig (Heidesee)
Zeuthener See in Eichwalde	Ziestsee in Bindow (Heidesee)
Frauensee am Kiez „Frauensee“ in Gräbendorf (nicht öffentlich)	Hölzerner See am Kiez „Hölzerner See“ in Gräbendorf (nicht öffentlich)

Informationen und Mitteilungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 500 Exemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.